

## **Merkblatt „Staatsbeitragswesen Volksschule seit 01.01.2016“ (gültig ab: 01.01.2020)**

---

### **1. Einleitung**

Der Kantonsrat hat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden am 7. Mai 2014 beschlossen. Durch das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates gelangte die Vorlage in die Volksabstimmung vom 30. November 2014. Das Volk stimmte der Vorlage zu.

Das Staatsbeitragssystem, gültig ab 1. Januar 2016, beinhaltet keinen eigenen Lastenausgleich mehr. Die unverfälschten Beitragspauschalen an die Besoldungskosten schaffen Transparenz und Reaktionsvermögen von Jahr zu Jahr, vereinfachen und reduzieren den administrativen Aufwand bei allen beteiligten Stellen der Gemeinden, Schulträgern und dem Kanton. Planung, Budgetierung, Finanzierung und Abrechnung werden zeitnah und berechenbarer.

### **2. Verfahren und Inhalte**

#### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Volksschulgesetz (VSG; BGS 413.111; Fassung vom 1. Januar 2016); § 44<sup>ter</sup>, § 47<sup>bis</sup> bis § 48<sup>ter</sup>
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1; Fassung vom 1. Januar 2016); § 13<sup>bis</sup>, § 13<sup>ter</sup>, § 13<sup>octies</sup>, § 14<sup>decies</sup>, § 17, § 18, § 52, § 55, § 56
- Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn, BGS 126.3; §§ 352, 354, 384
- Jährlicher Regierungsratsbeschluss über die Pauschalbeitragssätze zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule.
- Alle vier Jahre wiederkehrender Kantonsratsbeschluss über den Beitragsprozentsatz auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG).
- Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (BGS 413.631).
- Jährliches Kreisschreiben des Volksschulamtes zum kantonalen Pensenplanungs- und Pensenbewilligungsprozess.
- Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit (BGS 413.614).
- RRB Nr. 2015/1870 vom 17.11.2015 zum Franken-Entgelt an Gemeinden aargauischer Schulträger und RSA.

#### **2.2 Die Methodik des Staatsbeitragswesens**

Das Staatsbeitragswesen Volksschule arbeitet mit vorkalkulierten Werten in Form von Pauschalen. Die Pauschalen basieren jeweils auf der Pensenplanung für das kommende Schuljahr (Basis-schuljahr). Als Staatsbeitragsjahr gilt das Kalenderjahr, in welchem das Basisschuljahr endet.

Der Staatsbeitrag errechnet sich aus den Mengen und den Pauschalen und dem Beitragsprozentsatz des Kantons. Dieser Beitragsprozentsatz wird durch den Kantonsrat festgesetzt.

Berechnung, Abrechnung und Auszahlung werden den Schulträgern direkt entrichtet (Gemein-deschulen oder Kreisschulen). Der Kanton entrichtet drei Akontozahlungen, pro Quartal je eine

zu 25 Prozent, welche auf dem Schülerbestand der Pensenbewilligung des Schulträgers basieren (15. Januar). Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

Die Endabrechnung und die Schlusszahlung erfolgen im vierten Quartal des Staatsbeitragskalendarjahres, aufgrund der tatsächlichen Mengenangaben des Schulträgers nach Abschluss des Basisschuljahres per 31. Juli. Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis zum 31. August (Datum des Poststempels) dem Volksschulamt einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Geltungsjahrs.

### 2.3 Pauschalen des Staatsbeitragswesens

Die vorkalkulierten Werte (Pauschalen) gliedern sich in drei Hauptgruppen:

1. Pauschalen pro Schülerin und Schüler
2. Individuelle Lektionenpauschalen
3. Individuelle Wertzuschüsse

Die Pauschalen und deren Mengen kommen ab der Pensenbewilligung und definitiv am Ende des Basisschuljahres zum Tragen (Stichtag ist der 30. Juni). Die Individualpauschalen mit Mengen und die Individualwertentschädigungen kommen grundsätzlich am Ende des Basisschuljahres für die Staatsbeitragsabrechnung zum Tragen.

Die Pauschalen gliedern sich auf Grund der Mengendetaillierung in vier Gruppierungen:

- Pauschalen pro Schülerin und Schüler: Rubriken 10 – 59  
Die Pauschale innerhalb einer Schulstufe basiert auf der einzelnen Schulart. Der Staatsbeitrag resultiert aus der innerkantonalen Schülermenge pro Schulart und Schulträger. Für die Pensenplanung und -bewilligung gilt jeweils der 15.11. vor dem Basisschuljahr. Für den Staatsbeitragsantrag gilt der Bemessungszeitpunkt „Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr effektiv“ mit dem innerkantonalen tatsächlichen Schülerbestand.
- Wochenlektionen: Rubriken 60 – 79  
Die individuellen Wochenlektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Unterrichtslektionen bei besonderem Bedarf (beispielsweise Deutsch als Zweitsprache, Zusatzlektionen Spezielle Förderung, Koordinationslektionen Spezielle Förderung). Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr. Veränderungen während dem Schuljahr werden anteilmässig berücksichtigt.
- Einzellektionen: Rubriken 80 – 89  
Die individuellen Einzellektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Einzellektionen (beispielsweise temporärer Einsatz) bei besonderem Bedarf bei anerkanntem Bedarf und vorliegender Bewilligung. Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr. Veränderungen während dem Schuljahr werden anteilmässig berücksichtigt.
- Wertentschädigungen: Rubriken 90 – 99  
Die Wertentschädigung dient dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag geltend zu machen. Die einzelne Rubrik enthält anstatt einer Menge den Brutto-Franken-Anspruch für das Basisschuljahr, welches im Staatsbeitragsjahr endet.

## 2.4 Pauschalen

Den Kalkulationsbestandteilen liegt der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals zu Grunde. Verändern sich die Teuerungspunkte nachgängig zum Beschluss des Regierungsrates über die Bruttopauschalen für das Staatsbeitragsjahr, wird diese Veränderung unterjährig bereits bei den Akontozahlungen, spätestens aber bei der Endabrechnung des Staatsbeitrags, mitberücksichtigt.

## 2.5 Pauschalbeitragsätze

Die durch den Regierungsrat pro Jahr festgelegten Pauschalen sind Bruttowerte. Der Wert der eigentlichen Staatsbeitragspauschale (effektiver Staatsanteil) wird unter Anwendung des Staatsbeitragsprozentsatzes gemäss § 47<sup>bis</sup> Abs. 4 VSG errechnet (derzeit gelten 38 %).

Die einzelnen Pauschalen beinhalten:

### 2.5.1 Pauschalen mit der Mengeneinheit Schüler

Die Pauschalen der Gruppe ‚Schülerpauschalen‘ beinhalten die Pauschalen der einzelnen Schularten der Regelschule: Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Doppelzählungen sind nicht statthaft.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale einer Schulart beinhaltet: die höchste Lohnklasse der entsprechenden Schulstufe nach GAV, die Erfahrungsstufe 14, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektionen der Schulart, die Abteilungsrichtgrösse der Schulart, die Schulleitungspauschale pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Speziellen Förderung pro Schüler, die Klassenlehrerentschädigung pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Logopädie pro Schüler. Durch die Anwendung der Besoldungshöchsteinflussgrössen sind alle übrigen Besoldungsbestandteile und Besoldungsentschädigungen sowie Einsatzvarianzen wie Stellvertretungen, Assistenzen, Altersentlastung und Treueprämien abgegolten.

Bei gemischten Jahrgangsklassen gilt jeweils die höchste Schulart (2./3./4. gemischt = 4. Klasse). Für die Abrechnung des Staatsbeitrages, sofern der Schulträger besser fährt, kann der Schülerbestand einer gemischten Klasse/Abteilung auf die einzelnen Rubriken der Schulart durch den Schulträger anlässlich des Staatsbeitragsantrages aufgeteilt werden.

### 2.5.2 Wochenlektionenpauschalen

Die individuellen Wochenlektionen-Pauschalen dienen dazu, die in den Schülerpauschalen nicht enthaltenen Lektionen über einem Poollimit-Maximum und/oder Unterricht in bewilligten Wochenlektionen einer Gattung abzugelten. Diese sind vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde mit Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe ‚individuelle Wochenlektionen‘ beinhalten die Wochenlektionenpauschalen der Schularten Regelschule, Wochenlektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Wochenlektionen der Speziellen Förderung zusätzlich über dem Maximalpool liegend, Wochenlektionen der Speziellen Förderung für die Koordination, Unterrichtszusatzwochenlektionen Kindergarten, Unterrichtszusatzwochenlektionen Primarschule, Unterrichtszusatzwochenlektionen Sekundarschule sowie Unterrichtswochenlektionen für Wahl- und Freifächer der Sekundarschule nach Studentafel. Veränderungen während dem Schuljahr werden anteilmässig berücksichtigt.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet: die höchste Lohnklasse für die entsprechende Schulstufe nach § 384 GAV, die Erfahrungsstufe 14, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1 und die Abteilungsrichtgrösse 1.

### 2.5.3 Einzellektionenpauschalen

Die individuellen Einzellektionen-Pauschalen dienen dazu, ausserordentliche Einzellektionen abzugelten. Diese sind durch die kantonale Schulaufsicht per Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe individuelle Einzellektionen beinhalten die Einzellektionenpauschalen für verfügte Ausbildungsentlastungen der Schulstufen der Regelschule. Veränderungen während dem Schuljahr werden anteilmässig berücksichtigt.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet: die höchste Lohnklasse der jeweiligen Schulstufe nach GAV, die Erfahrungsstufe 14, 1'102 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1 und die Abteilungsrichtgrösse 1.

Gelten Einzellektionen für das gesamte Schuljahr, werden diese mit 38 Wochen multipliziert.

### 2.5.4 Wertentschädigungen

Den Rubriken der individuellen Wertentschädigungen liegen keine Kalkulationen zu Grunde, da ein Brutto-Frankenwert anstatt einer Menge mit dem Staatsbeitragssatz nach dem Nettoprinzip abgerechnet wird. Anlässlich des Staatsbeitragsantrages ist der Nachweis mit Rechnungskopie und Verfügung oder Bewilligung für das abgeschlossene Schuljahr zu erbringen. Die Antragsstellung erfolgt über den zuständigen Schulträger oder über die Einwohnergemeinde, welche ausserkantonale Schulgelder bezahlt haben.

Die Wertentschädigung wird angewendet für:

- Rechnungen (Schulgelder) anderer Kantone für Schüler aus dem Kanton Solothurn, sofern im RSA und/oder mit Verfügung bewilligt.
- Rechnungen (Schulgelder) als Entgelt der Schulträger Erlinsbach und Walterswil als aargauische Schulträger gemäss RRB Nr. 2015/1870 vom 17. November 2015.

### 2.6 Freiwilliger, kommunaler Musikunterricht

Der Staatsbeitrag für den freiwilligen, kommunalen Musikunterricht bildet eine eigene Staatsbeitragsart und ist nicht Bestandteil des Staatsbeitrags Volksschule.

### 2.7 Ablauf des Staatsbeitragswesens

Der Ablauf des Staatsbeitragswesens bis zur Endabrechnung und Schlusszahlung hat eine Durchlaufzeit von rund zwei Jahren.

Die wichtigsten einzelnen Schritte und Aktivitäten sind:

- Pensenplanungs-/Pensenbewilligungsprozess mit Schülerbeständen.  
Daraus resultiert pro Schulträger eine Verfügung der kantonalen Schulaufsicht.
- Festlegung der Bruttopauschalen durch den Regierungsrat.
- Festlegung des Staatsbeitragssatzes Bildung durch den Kantonsrat.
- Anschliessende Ankündigung der Budgetdaten Staatsbeitrag Volksschule (Nettobeiträge) durch das Volksschulamt an die Schulträger für das kommende Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr) als unterstützende Massnahme.
- Sonder- und Zusatzbewilligungen mit Verfügungen durch die kantonale Schulaufsicht.
- Drei Akontozahlungen im Staatsbeitragsjahr durch das Volksschulamt auf Grund der Daten der Pensenbewilligung (Verfügung), pro Quartal mittig zu 25 Prozent.

- Staatsbeitragsantrag - definitive Schülerzahlen, individuelle Lektionen mit Nachweisen, Wertentschädigungen mit Nachweisen - durch die Schulträger bis 31. August (massgebend Poststempel) über das abgeschlossene Schuljahr an das Volksschulamt „Finanzen“.
- Eröffnung der Endabrechnungen an die Schulträger mit einer Prüffrist von 10 Tagen. Während dieser Prüffrist kann durch die Schulträger Korrekturrücksprache an das Volksschulamt Abteilung Finanzen gerichtet werden, um die pünktliche Endabrechnung mit Auszahlung (Jahresrestzahlung) im vierten Quartal zu gewährleisten.
- Auszahlung des Restbetrages nach Endabrechnung im 4. Quartal (ca. 15. November) durch das Volksschulamt.

Ziel ist es, die Staatsbeiträge Volksschule innerhalb des Staatsbeitragsjahres (Kalenderjahr) abzurechnen, auszuführen und zeit-/periodengerecht abzuschliessen.

### 3. Handhabung der Geschäftsfälle

Die einzelnen Vorgänge oder Themenpunkte u.a. als Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Staatsbeitragswesen werden hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt - es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit - Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden:

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Abgangsentschädigung für Lehrpersonen	Abgangsentschädigungen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Absenzen von Lehrpersonen	Absenzen jeglicher Art von Lehrpersonen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
AHV-Ersatzrenten	AHV-Ersatzrenten jeglicher Art haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Akontozahlungen	Es werden drei Akontozahlungen auf Grund der innerkantonalen Schülermengen der Pensenbewilligung entrichtet. Für die ersten drei Quartale jeweils mittig zu 25 Prozent.
Altersentlastung von Lehrpersonen	Die Altersentlastungen sind durch die Schülerpauschalen abgegolten und haben keinen Einfluss auf das Staatsbeitragswesen.
Antragsteller für den Staatsbeitrag	Antragsteller ist jeweils der zuständige Schulträger.
Anzahl Schüler	Der Staatsbeitrag Volksschule beinhaltet die innerkantonalen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Kanton Solothurn. Anlässlich der Pensenbewilligung ist es der Gesamtbestand. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an Solothurner Schulen werden nicht subventioniert.
Assistenzlektionen	Assistenzlektionen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülermenge gesteuert abgegolten.
Ausbildungsentlastung	Die Ausbildungsentlastungslektionen der Lehrpersonen, sofern diese durch die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt und damit bewilligt wurden, sind als Einzellektionen subventionsberechtigt. Gilt eine Einzellektion für das gesamte Schuljahr, dann wird die Einzellektion mit 38 (Schulwochen) multipliziert.
Ausserkantonale Schulbesuche	Ausserkantonale bewilligte Schulbesuche werden unter ‚Wertentschädigungen‘ mit dem Staatsbeitragsantrag unter Nachweis der Rechnung und Bewilligung bis zum 31.8. des Staatsbeitragsjahres geltend gemacht.
Beitragsprozentsatz	Der Staatsbeitragsprozentsatz Bildung (Beitragsprozentsatz des Kantons) resultiert aus dem Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG), welcher durch den Kantonsrat periodisch beschlossen wird. Er wird für die Dauer von 4 Jahren festgelegt. Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden - AGEM)
Besoldungen	Die tatsächliche Besoldung und Entlohnung der Lehrpersonen, der Lehrbeauftragten, der Stellvertretungen und der Schulleitungen, haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen. Es besteht kein Subventionierungsanspruch. Die Besoldung ist durch die Pauschalen abgegolten.
Besoldungsmeldung Lehrpersonen	Die Besoldungsmeldung als Dienstleistung des Volksschulamtes „Personelles“ besteht weiterhin.
Besoldungsnachgenuss	Besoldungsnachgenuss jeglicher Art hat keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und ist durch die Pauschalen abgegolten.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Betreuerlektionen	Die Geltendmachung von Betreuungskosten (Lehrpersonenbetreuung) ist kein Bestandteil des Staatsbeitragswesens. Die Geltendmachung erfolgt, wie bisher, nach den bestehenden Rechtsgrundlagen.
Betriebskostenanteile	Diese regeln die Schulträger mit ihren Partnern vertraglich unter sich. Betriebskostenanteile und Verrechnungen haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Beurlaubung	Beurlaubung hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Brückenangebote ab 1. August 2016	Brückenangebote ab 1.8.2016 haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen Volksschule.
Bruttopauschalen	Der Regierungsrat beschliesst die Pauschalbeiträge jährlich. Der Beschluss erfolgt im ersten Halbjahr vor dem eigentlichen Staatsbeitragsjahr und vor dem Start des Basisschuljahres, welches dem Staatsbeitrag Volksschule zu Grunde liegt.
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Diese Lektionen sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde bewilligungspflichtig. Die Wochenlektionen sind Bestandteil des Staatsbeitragswesens.
Einzellektionen	Die Pauschalengruppe „Einzellektionen“ gilt für eine einzelne Lektion. Rubriken 80 – 89. Sie sind bewilligungspflichtig. Gilt eine Einzellektion über ein ganzes Schuljahr, dann ist diese mit 38 Schulwochen zu multiplizieren.
Empfänger des Staatsbeitrages Volksschule	Die Empfänger des Staatsbeitrages sind jeweils die rechtlichen Schulträger (Gemeindeschulen oder Kreisschulen).
Endabrechnung Staatsbeitrag	Die Endabrechnung mit Restauszahlung erfolgt im vierten Quartal des Staatsbeitragsjahres. Auszahlungsziel ist der 15. November.
Fremdbezug von Leistungen	Fremdbezüge von Leistungen (von Durchführungsstellen, von anderen Institutionen oder Schulträgern) liegen in der Verantwortung und Kompetenz des Schulträgers. Die Bezüger vereinbaren mit den Dienstleistern die Abgeltung. Dieser Vorgang hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
GAV - Gesamtarbeitsvertrag	Arbeitgeber der Lehrpersonen sind die Schulträger. Die Anstellungsbedingungen sind im GAV geregelt. Diese sind für alle Lehrpersonen anzuwenden und einzuhalten. Das einzelne Anstellungsverhältnis hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen. Sämtliche Geschäftsfälle der Personalwirtschaft und deren Anwendung obliegen vollumfänglich dem Arbeitgeber.
Geltendmachung Ansprüche vergangener Jahre	Die Geltungsmachung von Staatsbeitragsansprüchen vergangener Jahre ist nicht statthaft.
Geltendmachung nach dem 31. August	Die Geltungsmachung von Staatsbeitragsansprüchen nach dem 31.8. ist nicht statthaft und gilt im Staatsbeitragswesen als verfallen.
Gerichtskosten und Gerichtsentscheid-Folgekosten	Die Geltendmachung von Gerichtskosten und von Gerichtsentscheid-Folgekosten aus Anstellungsstreitigkeiten oder aus Streitigkeiten unter den Partnern durch Schulträger oder Einwohnergemeinden ist nicht statthaft.
Infrastruktur-Entschädigungen	Infrastrukturentscheidigungen sind kein Bestandteil des Staatsbeitragswesens. Das Erheben von Infrastrukturentscheidigungen ist unter den Schulträgern vorgängig zu vereinbaren.
Innerkantonale Schüler	Innerkantonale Schüler haben Wohnort im Kanton Solothurn und werden an den leistenden Schulträger subventioniert.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Klassenlehrerlektion	Die Klassenleitungsfunktion (§ 352 Abs. 4 GAV) in Form einer Zusatzlektion ist in allen Rubriken-Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und damit abgegolten.
Koordinationslektion-Spezielle Förderung	Die SF-Koordinationslektionen sind kantonale einheitlich definiert und vorgegeben. Unter Erbringung eines Nachweises sind diese als Wochenlektionen subventionsberechtigt.
Korrekturrücksprachen zur Fehlerbereinigung mit Prüffrist	Die Korrekturrücksprache durch einen Schulträger erfolgt nach Eröffnung der Staatsbeitragsabrechnung. Es geht darum, dass die Daten durch den Schulträger abschliessend geprüft und wenn notwendig durch das VSA zeitgerecht korrigiert werden können.
Kostenverteiler der Kreisschulen	Die Kreisschulen vereinbaren den Verteiler mit den Verbandsgemeinden.
Lektionenaufgaben durch die kantonale Schulaufsicht	Allfällige in der Pensenbewilligung enthaltene Auflagen zur Einsparung von Lektionen werden in der Staatsbeitragsabrechnung nicht berücksichtigt, da das Verfahren der Pauschalen die Schülerin bzw. den Schüler im Fokus hat.
Logopädielektionen als Pool	Die Logopädielektionen in Anwendung auf die Schülerschaft ist einheitlich geregelt und gesamtkantonale vorgegeben. Die maximalen Logopädielektionen als Pool sind in den Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
Nettoprinzip	Das Nettoprinzip rechnet die Brutto-Pauschalen in Nettoform unter Anwendung des einheitlichen Staatsbeitragsprozentsatzes ab. Diese Abrechnungsform gilt im Staatsbeitragswesen als Anwendungsmethode.
Pensenbewilligung	Die Pensenbewilligung gilt als Verfügung des Volksschulamtes. Diese enthält die Bewilligung der Anzahl Klassen/Abteilungen pro Schulart mit den Plan-Schülerbeständen. Die Verfügung bildet die Grundlage bzw. die Ausgangslage zur Berechnung der Akontozahlungen.
Personendatenmeldung	Die Personendatenmeldung auf jeweils den 31. August hat keine Relevanz auf das Staatsbeitragswesen.
Rubrik	Jede Staatsbeitragsrubrik bildet eine Pauschale mit definierter Mengeneinheit. Jede Rubrik beinhaltet eine eigene Kalkulation, welche für ein Staatsbeitragsjahr gilt. Die Brutto-Rubrikenpauschalen werden jährlich durch den Regierungsrat beschlossen.
Schlusszahlung Staatsbeitrag	Die Schlusszahlung, als Schlussrate, erfolgt mit der definitiven Staatsbeitragsendabrechnung im 4. Quartal des Staatsbeitragsjahres abschliessend. Zahlungsziel ist der 15. November.
Schüler Mehrfachzählung	Die Mehrfachzählung einer Schülerin oder eines Schülers ist nicht statthaft. Es zählt ausschliesslich die innerkantonale Schülerin oder der Schüler als Person.
Schulgeld Sek P der Kantonsschulen	Die Schülerpauschalen für den Besuch der Sek P an Kantonsschulen werden analog durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen den Gemeinden - unter Anwendung des gültigen Staatsbeitragsprozentsatzes Bildung - jährlich in Rechnung gestellt.
Schulgeld Sek P innerkantonale (ausserhalb des Schulkreises)	Beim Schulbesuch einer Sek P innerhalb des Kantons, aber ausserhalb des eigenen Schulkreises wird gemäss § 44 <sup>ter</sup> VSG das Schulgeld durch den Regierungsrat bestimmt. Der Staatsbeitrag wird dem aufnehmenden Schulträger entrichtet. Dieser stellt die Differenz zum Schulgeld-Tarif dem entsendenden Schulträger direkt in Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Schulgelder innerkantonale	<p>Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Staatsbeitrag an den aufnehmenden Schulträger. Bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulträgern gilt das Nettoprinzip. Diese Verrechnungen werden durch den Kanton nicht zusätzlich subventioniert.</p> <p>Die Verrechnung allfälliger Restkosten regeln die betroffenen Gemeinden unter sich und hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.</p>
Schulgelder von ausserkantonalen Schülern (inkl. RSA)	Ausserkantonale Schulgelder für aufgenommene, ausserkantonale Schüler und Schülerinnen, fakturiert durch Schulträger der Volksschule des Kantons Solothurn, haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Schulgelder an ausserkantonale Schulen (inkl. RSA)	Für ausserkantonale Schulgelder der entsandten Schülerinnen und Schüler mit Wohnkanton Solothurn, fakturiert durch einen Schulträger eines anderen Kantons, gelten die Pauschalen für Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung mit kantonaler Bewilligung oder Verfügung).
Schulgelder für Fremdsprachliches 12. Schuljahr	Für die Repetition des letzten obligatorischen Schuljahres in einer anderen Landessprache an einer öffentlichen Volksschule braucht es eine Bewilligung des VSA. Für ausserkantonale Schulgelder der entsandten Schülerinnen und Schüler mit Wohnkanton Solothurn, fakturiert durch einen Schulträger eines anderen Kantons, gelten die Pauschalen für Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung mit kantonaler Bewilligung oder Verfügung).
Spezielle Förderung als Pool	Die Lektionen der Speziellen Förderung in Anwendung auf die Schülerschaft sind einheitlich geregelt und gesamtkantonale vorgegeben. Die maximalen SF-Lektionen sind in den Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
Sportklassen	Für die Gattung der Sportklassen gelten die Rubrikenpauschalen der Regelschule und deren Schularten.
Staatsbeitrag für Schulleitungen	Siehe Besoldungen - der Staatsbeitrag für Schulleitungen ist Kalkulationsbestandteil der Pauschalen.
Staatsbeitragsantrag	Der Staatsbeitragsantrag, in Form der Mengenmeldungen des abgeschlossenen Schuljahres, erfolgt durch den rechtlichen Schulträger bis spätestens am 31. August (massgebend Poststempel) des Staatsbeitragsjahres an das Volksschulamt. Verspätete Anträge, verspätete oder unvollständige Nachweise, verspätete Geltendmachungen gelten als verfallen und können nach dem 31. August nicht mehr gefordert werden.
Stellvertretungs-Lektionen	Diese haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Talentförderklassen	Für die Gattung der Talentförderklassen gelten die Rubrikenpauschalen der Regelschule und deren Schularten. Gemäss § 44 <sup>ter</sup> VSG gilt das vom Regierungsrat festgelegte Schulgeld. Der Staatsbeitrag wird dem aufnehmenden Schulträger entrichtet. Dieser stellt die Differenz zum Schulgeld-Tarif dem entsendenden Schulträger direkt in Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.
Teuerungsindex	Der angewendete Teuerungsindex im Staatsbeitragswesen ist der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals.
Treueprämien	Treueprämien haben keine Relevanz im Staatsbeitragsystem. Diese sind durch die Pauschalen abgegolten.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Treueprämien-Berechnungen	Die Treueprämienberechnungen richten sich nach dem GAV. Die Berechnung und die Ausrichtung obliegen dem Arbeitgeber.
Unterrichtspensum	Das Unterrichtspensum wird jährlich pro Schulstufe und Schulart, und damit pro Rubriken-Pauschale im Kreisschreiben zur Pensenplanung festgehalten (Lektionentafel).
Verträge	Geschäftsgänge, Geschäftsfälle, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verteiler und Verpflichtungen regeln die Schulträger mit ihren Vertragspartnern (Gemeinden, Schulträger) seit 1.1.2016 in schriftlicher Form unter sich. Diese Verträge haben keine Relevanz zum Staatsbeitragswesen.
Vollpensum	Das Vollpensum Volksschullehrpersonen beträgt 29 Lektionen.
Wahlfächer-Lektionen	Unterrichtete Wahlfächerlektionen, welche in der Lektionentafel aufgeführt sind, werden in der Rubrik 71 beantragt und subventioniert.
Wertentschädigungen	Die „Wertentschädigungen“, Rubrik 90 – 99, dienen dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag für genehmigte ausserkantonale Schulbesuche geltend zu machen. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Wochenlektionen	Die Pauschalengruppe „Wochenlektionen“ (Rubriken 60 - 79) gilt für ein ganzes Schuljahr. Veränderungen während dem Schuljahr werden anteilmässig berücksichtigt. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.